

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 21. Juli 2021	Nr. 81
------	----------------------------	--------

Gesetz zum Verbot von bleihaltiger Munition bei der Jagdausübung

Vom 13. Juli 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Landjagdgesetzes

Artikel 20 Absatz 1 des Bremischen Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 werden folgende Nummer 2 und Nummer 3 eingefügt:
 - „2. bei der Jagd auf Wasserwild in Feuchtgebieten Bleischrot zu verwenden; Feuchtgebiete sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, sind ausgenommen niederschlagsbedingte, nur kurzzeitig bestehende Kleinst-Wasseransammlungen;
 - „3. bei der Jagd auf Schalenwild bleihaltige Büchsen- und Flintenlaufgeschosse zu verwenden;“
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den 13. Juli 2021

Der Senat